

**Gebührenordnung für die Benutzung  
der Rheinhalle und des Schulsportplatzes in Hartheim,  
der Bürgerhalle und der Eichwaldhütte in Bremgarten,  
der Seltenbachhalle und des Festplatzes in Feldkirch**

**vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 13. November 2012**

Der Gemeinderat hat am 12. Juli 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Rheinhalle und des Schulsportplatzes in Hartheim, für die Benutzung der Bürgerhalle und der Eichwaldhütte in Bremgarten und für die Benutzung der Seltenbachhalle und des Festplatzes in Feldkirch beschlossen und zuletzt am 13. November 2012 geändert:

**§ 1**

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der gemeindeeigenen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des § 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und den nachstehenden Bestimmungen.

**§ 2**

Soweit Strom, Heizung, Reinigung und Wasser zur Verfügung gestellt wird, sind die Kosten hierfür in den Benutzungsgebühren enthalten. Nicht enthalten sind Kostenersatzleistungen für beschädigte Einrichtungen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA etc. ) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.

**§ 3**

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist, wer die Nutzung beantragt oder die Gebührenpflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernommen hat. Für die Zahlung der Gebühren haftet bei Tagesveranstaltungen der Veranstalter, bei Nutzung durch regelmäßigen Übungsbetrieb der Verein.

#### **§ 4**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Art der Nutzung und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren für die Rheinhalle Hartheim, die Bürgerhalle Bremgarten, die Seltenbachhalle und den Festplatz in Feldkirch verstehen sich als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 5**

1) Die Gebühr für einzelne Veranstaltungen entsteht mit dem Antrag auf Vermietung der Gemeindeeinrichtung. Sie ist zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gemeindeeinrichtung zur Zahlung fällig.

2) Die Gebühr für die regelmäßige Nutzung entsteht mit dem Antrag auf die Reservierung bestimmter Zeiten im Belegungsplan. Sie wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt.

#### **§ 6**

Bei Veranstaltungen auswärtiger Benutzer werden Zuschläge erhoben.

#### **§ 7**

Das zu entrichtende Benutzungsentgelt kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Ausnahmefällen beim Abschluss des Mietvertrages bis zu 100% bezuschusst werden, wenn die öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung überlassen wird, deren Erlös wohltätigen Zwecken dient.

#### **§ 8\***

Die Gebührenordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten anders lautende Regelungen außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 2011

#### Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

**Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung der Rheinhalle  
und des Schulsportplatzes in Hartheim,  
der Bürgerhalle und Eichwaldhütte in Bremgarten  
und der Seltenbachhalle und des Festplatzes in Feldkirch**

**Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.01.2013)**

I. Entgelt für besondere Nutzungen je Tag/Abend		Rhein- halle*	Bürger- halle*	Selten- bach- halle*	Eichwald- hütte	Schul- sport- platz	Festplatz Feldkirch*
1	gesellschaftliche Veranstaltung (Tanz etc.)	400 €	250 €	300 €	50 €	---	150 €
2	kulturelle Veranstaltung (mind. 2 Stunden kulturelles Programm)	180 €	120 €	150 €	50 €	----	75 €
3	Jubiläumsveranstaltungen örtlicher Vereine beim 25-,50-,75- usw. jährigen Jubiläum (Festbankett)	100 €	65 €	80 €	50 €	----	45 €
4	Hallennutzung anlässlich Fastnachtsumzug	150 €	150 €	150 €	----	----	150 €
5	Veranstaltungen speziell für Kinder (z.B. Kinderflohmkt, Fastnachtsskinderball, Vorturnen/Turngala)	50 €	35 €	40 €	----	----	40 €
6	Generalversammlungen und sonstige nichtkommerzielle Vereinsveranstaltungen	25 €	20 €	20 €	50 €	----	20 €
7	Gründungsfeier eines neuen Vereins	25 €	20 €	20 €	50 €	----	20 €
8	Leistungsschau Kleintierzuchtverein	50 €	35 €	35 €	50 €	----	35 €
9	Nutzung durch ortsansässige Firmen	300 €	250 €	300 €	50 €	----	150 €
10	Tagungen	200 €	150 €	200 €	50 €	----	150 €
11	politische Veranstaltungen	200 €	150 €	200 €	50 €	----	150 €
12	Nutzung durch Privatpersonen (Einwohner)	200 €	150 €	200 €	50 €	----	150 €
12a	Nutzung durch auswärtige Privatpersonen	550 €	400 €	550 €	----	----	150 €
13	auswärtige Vereine, Firmen und Organisationen	550 €	400 €	550 €	100 €	200 €	400 €
14	Nutzung der Bar	150 €	30 €	----	----	----	----
15	Überlassung des Foyers mit Küchen-u.Sanitarräumen ohne Halle	----	----	100 €	----	----	----
16	Hausmeisterpauschale für die Anwesenheit des Hausmeisters						
a)	während der Veranstaltung bis zu 4 Std.	140 €	140 €	140 €	----	140 €	140 €
b)	für jede weitere Stunde	35 €	35 €	35 €	----	35 €	35 €
<b>II. Entgelte für regelmäßigen Übungsbetrieb je Kalenderjahr</b>							
1	geringfügige Nutzung bis zu 2 Stunden wöchentlich	50 €	50 €	50 €	----	siehe III.	----
2	Nutzung über 2 bis zu 15 Stunden wöchentlich	200 €	100 €	100 €	----	siehe III.	----
3	intensive Nutzung (täglich mehr als 3 Stunden)	1.000 €	300 €	450 €	----	siehe III.	----
<b>III. Nutzung des Schulsportplatzes</b>							
Für die Überlassung des Schulsportplatzes für regelmäßige Übungszwecke werden Sondervereinbarungen geschlossen. Je nach Intensität der Nutzung fallen Nutzungsentgelte in Höhe von 100 – 500 € an.							

\* Beträge für Rhein-, Bürger- und Seltenbachhalle sowie für den Festplatz in Feldkirch zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer